

**Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer
zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apotheker-
assistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten
(RL FB PTA)**

Vom 6. November 2019

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 22. Juni 2019 aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), folgende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten beschlossen:

Präambel

¹Fortbildung sichert und erweitert die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Angehörigen pharmazeutischer Berufe kontinuierlich und berufsbegleitend auf hohem Niveau. ²Sie dient damit der ständigen Verbesserung beruflichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

**§ 1
Zweckbestimmung**

¹Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet pharmazeutisch-technischen Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieuren, Apothekenassistenten und pharmazeutischen Assistenten *, die im Kammergebiet tätig sind oder, ohne ihren Beruf auszuüben, in diesem ihren Wohnsitz haben, die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. ²Sie regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) ¹Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische Themen ausgerichtet sind bzw. einen pharmazeutischen Sachbezug besitzen (berufsbezogene wissenschaftliche sowie betriebswirtschaftliche Themen, Informationen zu apothekenüblichen Waren und Dienstleistungen). ²Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten. ³Sie muss unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein und darf durch die Annahme von Beiträgen Dritter (Sponsoring) nur in angemessenem Umfang finanziell unterstützt werden. ⁴Die Beziehungen zum Sponsor sind offen zu legen.

(2) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich der Berufsangehörige im Sinne der Berufsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer fortgebildet hat.

(3) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.

(4) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.

(5) ¹Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. ²Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die durchgehende Nennung sowohl männlicher als auch weiblicher Personen- und Berufsbezeichnungen verzichtet. Die Verwendung der einen oder der anderen Variante schließt gleichwohl Personen jedes Geschlechts ein.

(6) ¹Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt. ²Er entspricht in der Regel der Dauer von 45 Minuten (= eine Fortbildungseinheit).

(7) ¹Fortbildungsmodul ist ein thematisch in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. ²Werden Fortbildungsmodul unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.

(8) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.

(9) Autorenenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren/Verfasser.

(10) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

(11) Lernerfolgskontrolle ist die mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob der Teilnehmer ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, im Wesentlichen richtig beantworten kann.

§ 3

Fortbildungszertifikat

(1) ¹Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. ²Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(2) ¹Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist, dass der Berufsangehörige in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 100 Fortbildungspunkte erworben hat. ²Von diesen müssen mindestens 70 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei Kategorien gemäß § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Kategorien 8, 9 und 10 nachgewiesen werden. ³Mindestens 30 Punkte jener 70 Fortbildungspunkte müssen aus Fortbildungsmaßnahmen stammen, die von der Sächsischen Landesapothekerkammer, einer anderen Apothekerkammer oder der ADKA organisiert und durchgeführt wurden.

(3) Fortbildungspunkte müssen gemäß § 4 Abs. 1 nachgewiesen werden.

(4) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1, 2, 3 und 7 bedürfen grundsätzlich der Akkreditierung, um die Teilnahme daran für das Fortbildungszertifikat anerkennen zu können.

(5) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer, andere Heilberufskammern oder Berufsorganisationen akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(6) Die Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikats bemessen sich nach der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer.

§ 4 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet:

Nr.	Fortbildungsart	Bewertung	Nachweis
1	Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters
2	Kongress (national und international)	1 zusätzlicher Fortbildungspunkt pro Tag bei bestandener Lernerfolgskontrolle. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.	
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion, Webinar		
4a	Tätigkeit als Referent oder Leiter einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1, 2 und/oder 3 vor pharmazeutischem oder medizinischem Personal oder als Autor einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7	4 Fortbildungspunkte pro 45 Minuten, maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters
4b	Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz (2) ApBetrO sowie pharmazeutisch-kaufmännischer Berufe	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr	Bestätigung der Ausbildungsstätte
4c	Fachliche Moderation einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1, 2 und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmodul	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters
4d	Mitglied der PKA- und PTA-Prüfungskommission	pauschal 15 Fortbildungspunkte pro Jahr	Teilnahmebestätigung
5a	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag Buchbeiträge: pauschal 15 Fortbildungspunkte Buch als alleiniger Autor: pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr	Fotokopie der Veröffentlichung Fotokopie des Buchumschlags und Inhaltsverzeichnis
5b	Autorenschaft Posterpräsentation zu wissenschaftlichen Veranstaltungen	4 Fortbildungspunkte pro Poster, maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters

6	Hospitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 und/oder 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag	Bescheinigung des Fortbilders
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen <u>mit</u> Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters
8	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen <u>ohne</u> Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung (Selbststudium)	Maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8, 9 und 10 zusammen	Ohne Nachweis
9	Innerbetriebliche Fortbildung (soweit nicht akkreditiert)		
10	Patientenschulungen/Schulungen in Pflegeheimen und Begegnungstätten.		
11	Ersthelferkurs	nach Zeitdauer: 1 Fortbildungspunkt je 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung des Veranstalters

(2) ¹Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. ²Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.

(3) ¹Die Anerkennung von Fortbildungspunkten für die Tätigkeit als Autor/Verfasser gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ sinngemäß erfüllt. ²Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz.

(4) Der Fortbildungsausschuss kann im Einzelfall hinsichtlich der Bepunktung der Fortbildungsmaßnahmen abweichende Entscheidungen treffen.

§ 5 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Sächsische Landesapothekerkammer akkreditiert Fortbildungsmaßnahmen

1. der Kategorien 1, 2, 3 oder 7 gemäß § 4 Abs. 1,
2. die im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesapothekerkammer durchgeführt werden,
3. die sich an die Berufsgruppen gemäß § 1 richten und
4. deren Absolvierung für das Fortbildungszertifikat anerkannt werden soll.

(2) ¹Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. ²Das Antragsformular (abrufbar unter www.slak.de) ist vollständig auszufüllen und spätestens 6 Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme einzureichen. ³Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Die Sächsische Landesapothekerkammer behält sich vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme, insbesondere Präsentationen und Skripten, einzufordern.

(3) Die „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung sind zu beachten.

(4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Sächsische Landesapothekerkammer nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(5) ¹Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. ²Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. ³Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.

(6) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen zu stellen.
2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

(7) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Sächsischen Landesapothekerkammer grundsätzlich bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.

(8) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs „Fachapotheke“, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und führt zur Ablehnung der Akkreditierung.

§ 6 Pflichten des Anbieters

(1) ¹Die Sächsische Landesapothekerkammer behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. ²Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

(2) ¹Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um in Zusammenarbeit mit den Apothekerkammern der Länder und der Bundesapothekerkammer die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmerliste erforderlich. ²Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Sächsischen Landesapo-

thekerkammer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.

(3) ¹Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. ²Dies betrifft u. a. die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.

(4) ¹Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung aus. ²Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme nur für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder für die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. ³Die Entscheidung obliegt dem Anbieter.

§ 7

Kosten für das Akkreditierungsverfahren

(1) Das Akkreditierungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (GebO).

(3) Fortbildungsanbietern, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind und weder eine Teilnahmegebühr erheben noch von Sponsoren unterstützt werden, können die Kosten auf Antrag erlassen werden.

§ 8

Aufhebung der Akkreditierung

Die Sächsische Landesapothekerkammer kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, insbesondere wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder den Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer verstößt.

§ 9

Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

(1) Das Verwaltungsverfahren zur Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 5 kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Sächsische Landesapothekerkammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für

pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten vom 4. November 2015 (Pharmazeutische Zeitung 160 (2015) Nr. 46 S. 95 – 97) außer Kraft.

Dresden, den 6. November 2019

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer